

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte 2002/956/JI:</i>	
	★ Beschluss des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 2187/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
	★ Verordnung (EG) Nr. 2188/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur vorläufigen Zulassung neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung ⁽¹⁾	5
	Verordnung (EG) Nr. 2189/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	11
<hr/>		
	<i>II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Rat	
	<i>2002/957/EG:</i>	
	★ Beschluss des Rates vom 28. November 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung der Anhänge des Abkommens über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen	13
	Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen	15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Beschluss des Rates vom 28. November 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung — hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits** 21

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung — hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits 23

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 hinsichtlich der Geltungsdauer der Beihilferegelung und der Qualitätssicherung für Olivenöl (ABl. L 201 vom 26.7.2001)** 27

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES
vom 28. November 2002
zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

(2002/956/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative des Königreichs Spanien ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Abgesehen von der Empfehlung des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Festlegung einer gemeinsamen Bewertungsskala für die Gefährdung von Persönlichkeiten, die die Europäische Union besuchen ⁽³⁾, gibt es keine allgemeinen Rechtsvorschriften, Normen oder Handbücher der Union für den Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (im Folgenden „Persönlichkeiten“ genannt), unabhängig davon, ob es sich um Persönlichkeiten aus den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft oder aus Drittstaaten handelt.
- (2) Die Möglichkeit von tätlichen Angriffen und Attentaten auf diese Persönlichkeiten kann nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Der Schutz von Persönlichkeiten fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaates, den die betreffende Person besucht. Die Schutzmaßnahmen dieses Mitgliedstaates beruhen ausschließlich auf den dort geltenden Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften.
- (4) Aufgrund der zunehmenden Zahl von Reisen von Persönlichkeiten in der Union ist ein förmlicher Verfahrensweg für die Kommunikation und Konsultation zwischen einzelstaatlichen Behörden erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Es wird ein Europäisches Netz zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (nachstehend „das Netz“) geschaffen.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 15.2.2002, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 356 vom 14.12.2001, S. 1.

(2) Das Netz besteht aus den einzelstaatlichen Polizeidiensten und anderen Stellen, die für den Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zuständig sind. Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige Kontaktstelle. Die Angaben zu den benannten Kontaktstellen einschließlich späterer Änderungen werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt, das diese Angaben im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Persönlichkeit des öffentlichen Lebens“ (nachstehend „Persönlichkeit“) jede Person, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder aufgrund der für eine internationale oder supranationale Organisation oder Institution geltenden Regeln Schutzkräfte zugewiesen werden.

Artikel 3

(1) Für das Funktionieren des Netzes sorgt der Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates innehat.

(2) Die Beitrittsländer und Europol können ebenfalls eine Kontaktstelle benennen, die in das Netz einbezogen wird.

Der Vorsitz prüft von Fall zu Fall, ob die Kommission und das Generalsekretariat des Rates in die in Artikel 4 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Tätigkeiten des Netzes einbezogen werden.

Artikel 4

Das Netz hat folgende Ziele:

- a) Förderung des Informationsaustauschs zwischen den in das Netz eingebundenen Stellen, insbesondere des Austauschs von
 - allgemeinen und fachlichen Informationen und Erfahrungen im Bereich des Schutzes von Persönlichkeiten;
 - Informationen über die am besten geeigneten Kriterien für die Auswahl und Ausbildung des zuständigen Personals der Stellen, die für den Schutz von Persönlichkeiten zuständig sind;
- b) Förderung der Aufstellung gemeinsamer bewährter praktischer Verfahren für operative Tätigkeiten, die von den in das Netz eingebundenen Stellen unternommen werden;
- c) Förderung der wechselseitigen Abordnung von Beamten der in das Netz eingebundenen Stellen;

- d) Ermöglichung eines Informationsaustauschs und der Kommunikation zwischen den in das Netz eingebundenen Stellen sowie der Entwicklung gemeinsamer Standpunkte in den folgenden Bereichen:
- Formalitäten und Anträge auf die Genehmigung des Gastlandes für die Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet von Schutzkräften des ersuchenden Mitgliedstaates zur Begleitung der Persönlichkeit;
 - gemeinsame Vorgehensweisen zur Verhinderung von tätlichen Angriffen und Attentaten einschließlich der Art und Weise des Einsatzes von Beamten und Ressourcen;
 - Protokolle über die Vorzugsbehandlung der zu schützenden Persönlichkeit bei einem Ortswechsel der Delegationen;
 - Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen;
 - Empfehlungen für die Medien;
- e) Förderung des Austauschs operativer Informationen nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften — entweder über die Kontaktstellen oder direkt zwischen den zuständigen Stellen, die von den Kontaktstellen mitgeteilt

werden — über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Fällen, in denen der Schutz einer Persönlichkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss.

Artikel 5

Das Netz unterbreitet dem Rat einen Jahresbericht über die Entwicklung seiner Tätigkeiten. Der Rat unterzieht die Tätigkeiten des Netzes alle drei Jahre einer Bewertung.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Annahme durch den Rat wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2187/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,8
	204	80,0
	999	76,4
0707 00 05	052	108,2
	204	111,0
	220	155,5
	999	124,9
0709 90 70	052	89,7
	204	93,6
	999	91,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	52,8
	204	58,2
	220	46,6
	388	56,0
	624	65,9
	999	55,9
0805 20 10	052	66,6
	204	68,4
	999	67,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	64,7
	999	64,7
0805 50 10	052	63,5
	600	65,3
	999	64,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	28,7
	400	108,3
	404	104,0
	720	127,2
	999	92,0
0808 20 50	052	144,8
	400	118,8
	720	46,5
	999	103,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2188/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 2002
zur vorläufigen Zulassung neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 9e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass ein neuer Verwendungszweck eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes einer Zulassung durch die Gemeinschaft gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie bedarf.
- (2) Gemäß Artikel 9e Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung oder eines neuen Verwendungszwecks eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes erteilt werden, wenn die Bedingungen des Artikels 3a Buchstaben b) bis e) dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in der Tierernährung eine der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Wirkungen eintritt. Eine derartige vorläufige Zulassung kann für in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführte Zusatzstoffe für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Die Herstellerfirmen haben neue Daten vorgelegt, denen zufolge die Zulassung für die zwei in den Anhängen I und II dieser Verordnung und in den Anhängen zur Richtlinie 70/524/EWG unter Nr. 11 und Nr. 51 aufgeführten Enzymzubereitungen auf neue Tierkategorien ausgedehnt werden soll.
- (4) Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass der neue Verwendungszweck der in den Anhängen I und II aufgeführten Enzymzubereitungen die in Artikel 9e Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt und dass daher die Erweiterung der Verwendung für vier Jahre vorläufig zugelassen werden kann.
- (5) Die Herstellerfirma hat neue Daten vorgelegt, denen zufolge die Zulassung einer in Anhang III dieser Verordnung und in den Anhängen zur Richtlinie 70/524/EWG unter Nr. 51 aufgeführten Enzymzubereitung auf eine neue physikalische Form hinsichtlich einer Tierkategorie ausgedehnt werden soll.

- (6) Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass der neue Verwendungszweck der in Anhang III aufgeführten Enzymzubereitung die in Artikel 9e Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt und dass daher die Erweiterung des Verwendungszwecks für vier Jahre vorläufig zugelassen werden kann.
- (7) Die Bewertung der Unterlagen ergibt außerdem, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den im Anhang aufgeführten Zusatzstoffen unter Umständen bestimmte Verfahren erforderlich sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten jedoch durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein⁽³⁾.
- (8) Am 18. April und am 19. Juni 2002 hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ bezüglich der Unschädlichkeit der oben genannten Enzymzubereitungen, sofern die Bedingungen des Anhangs eingehalten werden, positive Stellungnahmen abgegeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen I und II zu dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesen Anhängen aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Die im Anhang III zu dieser Verordnung aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Enzyme“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme								
11	Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-glucanase, Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 74252) mit einer Mindestaktivität von: Granulat und flüssig: Endo-1,4-beta-glucanase: 8 000 U ⁽¹⁾ /g oder ml Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 18 000 U ⁽²⁾ /g oder ml Endo-1,4-beta-xylanase: 26 000 U ⁽³⁾ /g oder ml	Legehennen	—	Endo-1,4-beta-glucanase 400 U Endo-1,3(4)-beta-glucanase 900 U Endo-1,4-beta-xylanase 1 300 U	— — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-glucanase: 400-1 280 U Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 900-2 880 U Endo-1,4-beta-xylanase: 1 300-4 160 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen, Triticale oder Gerste	1.1.2007

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
			Ferkel	—	Endo-1,4-beta-glucanase: 400 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-glucanase: 400-1 600 U Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 900-3 600 U Endo-1,4-beta-xylanase: 1 300-5 200 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen, Triticale oder Mais oder Weizen und 20 % Roggen	1.1.2007
					Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 900 U	—		
					Endo-1,4-beta-xylanase: 1 300 U	—		

(¹) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt.

(²) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(³) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

ANHANG II

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme								
51	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S-15136) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,4-beta-xylanase Fest und flüssig: 100 IU ⁽¹⁾ /g oder ml	Masttrüthühner	—	10 IU	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Arabinoxylanen, z. B. mit mindestens 40 % Weizen oder Gerste 	1.1.2007

⁽¹⁾ 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.

ANHANG III

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Vorschriften	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme								
51	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S-15136) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,4-beta-xylanase: Flüssig: 100 IU ⁽¹⁾ /ml	Masthühner	—	10 IU	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Arabinoxylanen, z. B. mit mindestens 40 % Weizen oder Gerste 	1.1.2007

⁽¹⁾ 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30°C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2189/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 2002

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 11. bis 24. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 11. bis 24. Dezember 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,81	10,34	34,79	17,00
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	6,91	7,88	9,90	9,36
Marokko	14,53	14,57	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	5,74	3,00	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. November 2002

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung der Anhänge des Abkommens über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(2002/957/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen wurde mit dem Beschluss 97/132/EG des Rates ⁽²⁾ genehmigt.
- (2) Wegen eines Unterschieds bei den Bescheinigungssystemen der Vertragsparteien haben diese einander noch nicht den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 notifiziert.
- (3) Daher ist das Abkommen noch nicht in Kraft getreten und wird gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels, das dem Beschluss 97/131/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽³⁾ beigefügt ist, bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (4) Es sind bestimmte Änderungen der Anhänge des Abkommens hinsichtlich der Bescheinigungen und der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bescheinigungssysteme bei bestimmten Erzeugnissen

notwendig, bevor die beiden Vertragsparteien ihre jeweiligen Verfahren abschließen und einander diesen Abschluss notifizieren können, so dass das Abkommen in Kraft treten kann.

- (5) Die beiden Vertragsparteien haben ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels und zur Festlegung der für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen geltenden veterinärhygienischen Maßnahmen bestätigt.
- (6) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte daher genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels, einschließlich der Änderungen der Anhänge des Abkommens, ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 16. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4. Beschluss geändert durch den Beschluss 1999/837/EG (ABl. L 332 vom 23.12.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**über die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 28.11.2002

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen die folgenden Änderungen der Anhänge dieses Abkommens vorzuschlagen:

Ersetzung des Wortlauts von Anhang V Nummern 42A und 42B — Übergreifende Aspekte — und von Anhang VII durch den Wortlaut der Anhänge A und B, die von unseren jeweiligen Dienststellen genehmigt wurden und diesem Schreiben beigefügt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Neuseelands zu dieser Änderung der Anhänge des Abkommens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft



Rosau S. Coleman


B. Schreiben Neuseelands

London, den 28.11.2002

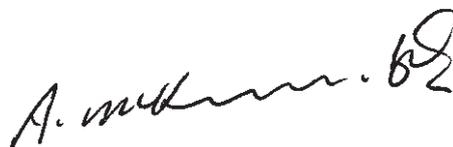
Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben zu den vorgeschlagenen Änderungen von Anhang V Nummern 42A und 42B — Übergreifende Aspekte — und von Anhang VII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass Neuseeland den Änderungen zustimmt, die in Ihrem als Kopie beigefügten Schreiben vorgeschlagen wurden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die zuständige Stelle Neuseelands



A. M. M. B. J.

ANERKENNUNG VETERINÄRHYGIENISCHER MASSNAHMEN

Ware	EG-Ausfuhren nach NZ					NZ-Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen
	EG-Vorschriften	NZ-Vorschriften				NZ-Vorschriften	EG-Vorschriften			

42. A. Übergreifende Aspekte

Definitionen									Für ‚ernste infektiöse Seuchen‘	EG bestätigt
Wasser	80/778/EWG	Fleischgesetz 1981 Gesundheitsgesetz 1956	Ja (1)			Fleischgesetz 1981	80/778/EWG	Ja (1)		EG prüft neuen Vorschlag von NZ für Wasserversystem
Rückstände Rückstandskontrolle — Rotfleisch-Arten	96/22/EG 96/23/EG	Fleischgesetz 1981 Lebensmittelgesetz 1981	Ja (1)			Fleischgesetz 1981	96/22/EG 96/23/EG	Ja (1)		
— andere Arten			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet	Noch zu klären
— Normen			NE	Nicht bewertet (zz. nicht im Geltungsbereich des Abkommens)	Noch zu klären			NE	Nicht bewertet (zz. nicht im Geltungsbereich des Abkommens)	Noch zu klären

Ware	EG-Ausfuhren nach NZ					NZ-Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen
	EG-Vorschriften	NZ-Vorschriften				NZ-Vorschriften	EG-Vorschriften			
Bescheinigungssysteme	96/93/EG	Gesetz über tierische Erzeugnisse 1999	Ja (1)	Gleichstellung gilt für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Gesundheit sowohl von Menschen als auch von Tieren anerkannt wurde (Ja 1)		Gesetz über tierische Erzeugnisse 1999	72/462/EWG 91/495/EWG 92/5/EWG 92/45/EWG 94/65/EG 96/93/EG	Ja (1)	Gleichstellung gilt für Tiere und tierische Erzeugnisse im Geltungsbereich der Richtlinien 72/462/EWG, 91/495/EWG, 92/5/EWG, 92/45/EWG, 94/65/EG, für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Gesundheit sowohl von Menschen als auch von Tieren anerkannt wurde (Ja 1). Wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Absenden der Partie ausgestellt wird, muss sie die Angabe der Zulassungsnummer (ZN), das Datum der Ausstellung des Zulassungsdokuments, das der amtlichen Gesundheitsbescheinigung zugrunde liegt, das Datum der Absendung der Partie und das Datum der Unterzeichnung der amtlichen Gesundheitsbescheinigung enthalten. Neuseeland unterrichtet die Eingangsgrenzkontrollstelle über jedes Problem in Zusammenhang mit Bescheinigungen nach dem Absenden aus Neuseeland	EG prüft Gleichstellung für andere Erzeugnisse als die, für die Gleichstellung der Bescheinigungssysteme anerkannt wurde

Ware	EG-Ausfuhren nach NZ					NZ-Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen	Handelsbedingungen		Gleichstellung	Sonderbedingungen	Maßnahmen
	EG-Vorschriften	NZ-Vorschriften				NZ-Vorschriften	EG-Vorschriften			
42. B. Übergreifende Aspekte	Gegenstand					Maßnahme				
Betriebslisten	Betriebslisten auf Empfehlung der zuständigen Behörde Listen derzeit noch vorgeschrieben					Noch zu klären Noch zu klären				
Bescheinigungen	Zuverlässigkeit der verlangten Informationen Änderung der geltenden Bescheinigungen Grundsätze der Genusstauglichkeitskennzeichnung					Noch zu klären Antrag NZ auf Prüfung durch EG Noch zu klären				
Erfüllung	Beschluss/Transparenz Zusammenhang mit Audits					Noch zu klären Noch zu klären				
Überwachung der Betriebsanlagen	Tierärztliche Aufsicht					EG klärt interne/externe Anforderungen				

Anhang V a) Nicht bewertet, in Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.

b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.

c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis zu Beginn dieses Anhangs.“

ANHANG B

„ANHANG VII

BESCHEINIGUNG

Für die Partien von lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Vertragsparteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Gesundheitsbescheinigungen:

- a) i) Vollständig gleichgestellt — Musterbescheinigung ist zu verwenden (volle Gleichwertigkeit hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und/oder Tier und hinsichtlich der Bescheinigungssysteme). Vgl. Ja (1) Anhang V;
- „Das hier beschriebene Erzeugnis (Bezeichnung des lebenden Tieres oder des tierischen Erzeugnisses eintragen), erfüllt die Vorschriften und Anforderungen (der Europäischen Gemeinschaft/Neuseelands (*)) (über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit (*)), die den Vorschriften und Anforderungen (Neuseelands/der Europäischen Gemeinschaft (*)) gleichgestellt sind, wie in dem (Veterinärabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland (Beschluss 97/132/EG des Rates)) festgelegt. Bescheinigung der Übereinstimmung mit (hier ... Rechtsvorschriften der Vertragspartei der Ausfuhr eintragen).
- (*) Nichtzutreffendes streichen.“
- ii) Gleichwertigkeit vereinbart hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und/oder Tier, vgl. Ja (1) Anhang V, aber nicht hinsichtlich der Bescheinigungssysteme — bestehende Bescheinigung;
- b) Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt: untergeordnete Fragen klärungsbedürftig. Vgl. Ja (2) Anhang V — bestehende Bescheinigung;
- c) Gleichwertigkeit in Form der Erfüllung der Anforderungen des Einfuhrlandes: Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang V erforderlich. Vgl. Ja (3) Anhang V;
- d) nicht gleichgestellt — bestehende Bescheinigung.

Für Ausfuhren aus Neuseeland: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in Englisch sowie in einer Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem sich die Grenzkontrollstelle befindet, an der das Erzeugnis gestellt wird.

Für Ausfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in der Sprache des Ursprungsmitgliedstaats sowie in Englisch ausgestellt.

Die Kontrollbehörde gewährleistet, dass die zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen Befugten mit den in diesem Abkommen genannten Gesundheitsbedingungen der Einfuhrpartei vertraut und verpflichtet sind, gegebenenfalls aufgrund dieser Anforderungen Bescheinigungen auszustellen.

Für Warenpartien, für die die Musterbescheinigung gemäß Buchstabe a) Ziffer i) vorgeschrieben ist, kann die amtliche Gesundheitsbescheinigung unter folgenden Bedingungen nach dem Absenden der Partie ausgestellt werden:

- Die Bescheinigung muss bei der Ankunft an der Grenzkontrollstelle zur Verfügung stehen;
- die Erklärung unter Buchstabe a) Ziffer i) ist durch folgende Erklärung zu ergänzen: „Der Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage des/der am (Datum einfügen) ausgestellten Zulassungsdokuments/Zulassungsdokumente (Verweis auf Zulassungsdokument(e)), das/die von ihm überprüft und vor dem Absenden der Partie ausgestellt wurde(n).“
-

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. November 2002**

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung — hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

(2002/958/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Assoziationsabkommen“ genannt), das am 1. März 2000 in Kraft getreten ist, prüfen die Gemeinschaft und Marokko ab dem 1. Januar 2000 die Lage, um die Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die die Vertragsparteien ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden haben. Der Rat hat die Kommission ermächtigt, mit dem Königreich Marokko Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Agrarabkommens aufzunehmen, das auf das bestehende Abkommen folgen und die Form von Zusatzprotokollen zum Assoziationsabkommen haben soll.

Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens gilt für Tomaten mit Ursprung in Marokko im Rahmen der in diesem Artikel 2 sowie Artikel 3 des Protokolls angegebenen Höchstmengen, Zeiträume und Bedingungen ein Einfuhrpreis, von dem aus die spezifischen Zollsätze auf Null gesenkt werden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2264/2001 des Rates vom 21. November 2001 über vorübergehende autonome Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung im Königreich Marokko in die Gemeinschaft⁽²⁾ sieht Übergangsmaßnahmen für Tomaten für den Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 31. Mai 2002 vor.

(3) Die Gemeinschaft und Marokko haben Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens geführt, um bis zum Abschluss der umfassenden Neuverhandlung der Agrarprotokolle mögliche Störungen des Gemeinschaftsmarktes für Tomaten zu verhindern und die Fortsetzung der traditionellen Tomatenausfuhren aus Marokko in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

(4) Das Ergebnis dieser Konsultationen ist ein dem vorliegenden Beschluss beigefügtes Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, das eine befristete Abweichung vom Protokoll Nr. 1 des Assoziationsabkommens vorsieht, wonach ausschließlich für die Kampagne vom 1. Oktober 2002 bis 31. Mai 2003 Bestimmungen festgelegt werden, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 2264/2001 vergleichbar sind.

(5) Nach diesem Abkommen in Form eines Briefwechsels behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, diese Bestimmungen aufzuheben, wenn die gemäß Artikel 18 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko laufenden Verhandlungen nicht vor dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen werden.

(6) Die Maßnahmen, die zur Umsetzung der in diesem Abkommen in Form eines Briefwechsels vorgesehenen Vereinbarungen erforderlich sind, können von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen⁽³⁾, angenommen werden.

(7) Das zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung — hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2. Abkommen geändert durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels (AbL. L 70 vom 18.3.2000, S. 206).

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 21.11.2001, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission (AbL. L 127 vom 14.5.2002, S. 3).

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung — hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 29.11.2002

Herr ...,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen, die gemäß Artikel 16 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits stattfinden, und auf die Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens zwischen den marokkanischen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft über die Regelung der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft.

Ziel dieser Verhandlungen ist die Prüfung der Lage zur Festlegung der ab 1. Januar 2003 geltenden Regelung.

Um mögliche Störungen des Gemeinschaftsmarktes für Tomaten zu vermeiden und die Fortsetzung der traditionellen Tomatenausfuhren aus Marokko in die Gemeinschaft zu ermöglichen, wurde unbeschadet der Auslegung des Artikels 2 Absatz 4 des Protokolls Nr. 1 durch die Vertragsparteien bis zum Abschluss der umfassenden Neuverhandlung der Agrarprotokolle Nr. 1 und Nr. 3 des Assoziationsabkommens ausschließlich für die Kampagne vom 1. Oktober 2002 bis 31. Mai 2003 Folgendes vereinbart:

1. Um mögliche Störungen des Gemeinschaftsmarktes für Tomaten zu verhindern, sagt Marokko zu, dass seine Gesamtausfuhren während des Zeitraums vom 1. Oktober 2002 bis 31. Mai 2003 die vereinbarten Mengen nicht überschreiten.
2. Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Agrarprotokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens vorgesehenen Mengen werden für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wie folgt erhöht:

November 2002:	4 000 Tonnen
Dezember 2002:	2 000 Tonnen
April 2003:	7 500 Tonnen
Mai 2003:	4 581 Tonnen.

Die Bedingungen der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 zum Agrarabkommen gelten sinngemäß für die oben genannten Mengen. Der vertragsmäßige Einfuhrpreis, von dem aus die spezifischen Zollsätze auf Null gesenkt werden, wird auf 461 EUR/Tonne festgesetzt.

3. Das Kontingent für die Monate April und Mai 2003 wird nur unter der Bedingung eröffnet, dass die Gesamteinfuhren von Tomaten aus Marokko in die Gemeinschaft im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. März 2003 die Menge von 156 676 Tonnen nicht überschreiten.
4. Die Delegationen vereinbaren, dass die Prüfung gemäß Artikel 18 des Assoziationsabkommens die Aufstellung einer klaren und zuverlässigen Regelung für die Einfuhr von Tomaten aus Marokko in die Gemeinschaft umfasst. Bei Inkrafttreten dieser Regelung werden die Ausnahmeregelungen des vorliegenden Abkommens aufgehoben.
5. In der Zwischenzeit wird die Neuverhandlung der Agrarprotokolle Nr. 1 und Nr. 3 mit dem Ziel fortgesetzt, die ab 1. Januar 2003 geltende Regelung festzulegen. Die Gemeinschaft und Marokko behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens aufzuheben, wenn die Verhandlungen gemäß Artikel 18 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko nicht vor dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen werden.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. S. Christ", followed by a horizontal line.

B. Schreiben des Königreichs Marokko

Brüssel, den 29.11.2002

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen, die gemäß Artikel 16 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits stattfinden, und auf die Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens zwischen den marokkanischen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft über die Regelung der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft.

Ziel dieser Verhandlungen ist die Prüfung der Lage zur Festlegung der ab 1. Januar 2003 geltenden Regelung.

Um mögliche Störungen des Gemeinschaftsmarktes für Tomaten zu vermeiden und die Fortsetzung der traditionellen Tomatenausfuhren aus Marokko in die Gemeinschaft zu ermöglichen, wurde unbeschadet der Auslegung des Artikels 2 Absatz 4 des Protokolls Nr. 1 durch die Vertragsparteien bis zum Abschluss der umfassenden Neuverhandlung der Agrarprotokolle Nr. 1 und Nr. 3 des Assoziationsabkommens ausschließlich für die Kampagne vom 1. Oktober 2002 bis 31. Mai 2003 Folgendes vereinbart:

1. Um mögliche Störungen des Gemeinschaftsmarktes für Tomaten zu verhindern, sagt Marokko zu, dass seine Gesamtausfuhren während des Zeitraums vom 1. Oktober 2002 bis 31. Mai 2003 die vereinbarten Mengen nicht überschreiten.
2. Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Agrarprotokolls Nr. 1 des Assoziationsabkommens vorgesehenen Mengen werden für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wie folgt erhöht:

November 2002:	4 000 Tonnen
Dezember 2002:	2 000 Tonnen
April 2003:	7 500 Tonnen
Mai 2003:	4 581 Tonnen.

Die Bedingungen der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 zum Agrarabkommen gelten sinngemäß für die oben genannten Mengen. Der vertragsmäßige Einfuhrpreis, von dem aus die spezifischen Zollsätze auf Null gesenkt werden, wird auf 461 EUR/Tonne festgesetzt.

3. Das Kontingent für die Monate April und Mai 2003 wird nur unter der Bedingung eröffnet, dass die Gesamteinfuhren von Tomaten aus Marokko in die Gemeinschaft im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. März 2003 die Menge von 156 676 Tonnen nicht überschreiten.
4. Die Delegationen vereinbaren, dass die Prüfung gemäß Artikel 18 des Assoziationsabkommens die Aufstellung einer klaren und zuverlässigen Regelung für die Einfuhr von Tomaten aus Marokko in die Gemeinschaft umfasst. Bei Inkrafttreten dieser Regelung werden die Ausnahmeregelungen des vorliegenden Abkommens aufgehoben.
5. In der Zwischenzeit wird die Neuverhandlung der Agrarprotokolle Nr. 1 und Nr. 3 mit dem Ziel fortgesetzt, die ab 1. Januar 2003 geltende Regelung festzulegen. Die Gemeinschaft und Marokko behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens aufzuheben, wenn die Verhandlungen gemäß Artikel 18 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko nicht vor dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen werden.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen würden.“

Ich beehre mich, die Zustimmung des Königreichs Marokko zu bestätigen.
Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Königreichs Marokko

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 hinsichtlich der Geltungsdauer der Beihilferegelung und der Qualitätssicherung für Olivenöl**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 201 vom 26. Juli 2001)

Seite 7, Anhang (Neufassung des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG), Nummer 4 „Rohes Oliventresteröl“:

anstatt: „Olivenöl aus Oliventrester, ...“,

muss es heißen: „Öl aus Oliventrester, ...“.
